

## **Geschäftsordnung der Unabhängigen Schiedskommission nach dem Anti-Doping-Gesetz**

Die gemäß § 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, BGBl. I 30/2007 (ADBG 2007) eingerichtete Schiedskommission (in der Folge kurz: Kommission) hat mit Stimmeneinhelligkeit folgende Geschäftsordnung beschlossen (Paragrafen-Zitate ohne Zusatz beziehen sich auf das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007):

### **1. Mitglieder**

(1) Die Schiedskommission besteht derzeit aus drei ständigen Mitgliedern und drei ständigen Ersatzmitgliedern.

(2) Der betroffene Sportler oder Vertreter der Mannschaft sowie der zuständige Bundessportfachverband können für den bei der Kommission anhängigen Fall ein weiteres Mitglied normieren.

(3) Alle Mitglieder sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(4) Die Geschäftsstelle der Kommission ist bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung eingerichtet. Die administrativen Angelegenheiten werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden erledigt. Sämtliche Mitglieder der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

### **2. Zuständigkeit**

(1) Die Kommission ist zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer gemäß § 15 verhängten Disziplinarmaßnahme. Sie kann die von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung verhängten Disziplinarmaßnahmen bestätigen, wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos beheben, oder in jeder Richtung abändern.

(2) Die Kommission ist weiters zuständig für die Überprüfung der Entscheidung über eine medizinische Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs 2.

(3) Anträge sowie Verständigungen sind an die Geschäftsstelle der Schiedskommission zu richten.

### **3. Antragsberechtigung**

(1) Die Kommission wird bei der Überprüfung einer gemäß § 15 verhängten Disziplinarmaßnahme auf Antrag der Betroffenen (Sportler, Mannschaft, Verein usw), des zuständigen Bundessportfachverbandes, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung, es zuständigen internationalen Sportfachverbandes, oder der WADA tätig. Der Antrag der Betroffenen (Sportler, Mannschaft, Verein usw), des zuständigen Bundessportfachverbandes, der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und des zuständigen internationalen Sportfachverbandes hat binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung der zuständigen Kommission (Rechtskommission) der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zu erfolgen.

Der Antrag der WADA hat, je nachdem welches Ereignis später eintritt, entweder

(a) Einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

(b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat.

zu erfolgen.

(2) Die Kommission wird bei der Überprüfung der Ablehnung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs 2 auf Antrag des Sportlers tätig. Der Antrag hat binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung der zuständigen Kommission der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zu erfolgen.

#### **4. Parteien**

Parteien des Schiedsverfahrens sind der zuständige Bundessportfachverband, der Betroffene (Sportler, Mannschaft, Verein, wobei die Mannschaft oder der Verein einen Vertreter zu benennen hat) über die (den) gemäß § 15 eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, sowie die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung. Der zuständige internationale Sportfachverband sowie die WADA sind weitere Parteien des Schiedsverfahrens, wenn diese einen Überprüfungsantrag eingebracht haben.

#### **5. Befangenheit**

(1) Ein ständiges (Ersatz-) Mitglied gilt als befangen, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Jedes Kommissionsmitglied ist verpflichtet, selbst alle Gründe anzuzeigen, die seine volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen könnten. War ein Kommissionsmitglied in erster Instanz an der Verhängung der Disziplinarmaßnahme beteiligt oder in die Anordnung, Durchführung oder Analyse der Dopingkontrolle eingebunden, so ist das Kommissionsmitglied auf jeden Fall ausgeschlossen.

(3) Die Parteien des Verfahrens sind berechtigt schriftlich, längstens 1 Woche vor der mündlichen Verhandlung die Ablehnung eines ständigen Kommissionsmitgliedes zu beantragen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an dessen Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken.

(4) Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Kommission unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes. Bei Ablehnung sämtlicher Kommissionsmitglieder entscheidet die gesamte Kommission gemeinsam.

#### **6. Verhinderung**

(1) Sobald ein Kommissionsmitglied vom Anlassfall verständigt und einberufen wurde, das Mitglied aber an der Teilnahme am Verfahren oder an einzelnen Verfahrenshandlungen verhindert ist, hat es dies der Geschäftsstelle der Schiedskommission unverzüglich nach Kenntnis der Verhinderung mitzuteilen. Nicht krankheitsbedingte Verhinderungen sind

spätestens 14 Tage vor der Verfahrenshandlung, an deren Teilnahme das Kommissionsmitglied verhindert ist, der Geschäftsstelle zu melden.

(2) Die Geschäftsstelle beruft nach Meldung der Befangenheit oder Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes unverzüglich das entsprechende Ersatzmitglied ein.

## **7. Vorsitzende**

(1) Die/Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Schiedskommission zu führen bzw zu organisieren. Sie/Er wird von der Geschäftsstelle unverzüglich über die einlaufenden Fälle verständigt und leitet diese Informationen an alle Kommissionsmitglieder weiter.

(2) Die/Der Vorsitzende hat unverzüglich nach Einlangen der Schriftsätze, jedenfalls binnen 21 Tagen, die Kommission einzuberufen, einen Verhandlungstermin festzusetzen und die Parteien hiezu unter Angabe der Kommissionsmitglieder zu laden. Unterlagen, die die Beratungsgegenstände der Kommission betreffen, sollen den Mitgliedern und den Parteien gleichzeitig mit der Einladung zugestellt werden.

## **8. Verfahren**

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Sie/Er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der ihren/seinen Anordnungen nicht Folge leistet. Sie/Er vernimmt die Personen, die zum Zwecke der Beweisführung auszusagen haben, und verkündet die Entscheidung der Kommission.

(2) Das Verfahren vor der Schiedskommission ist mündlich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Öffentlichkeit ist nicht zugelassen.

(3) Die mündliche Verhandlung wird durch Schriftsätze vorbereitet. Die Verfahrensparteien müssen alle Einwendungen und Beweise, die sie vorzubringen imstande sind, bei sonstigem Ausschluss im ersten Schriftsatz (Überprüfungsantrag, Gegenäußerung) geltend machen.

(4) Verbesserungen von Formmängeln sind von der/dem Vorsitzenden binnen drei Tagen ab Einlangen des Schriftsatzes bei der Schiedskommission aufzutragen. Nach Einlangen des Überprüfungsantrages hat die/der Vorsitzende die Gegenpartei(en) zur Gegenäußerung binnen sieben Tagen aufzufordern.

(5) Auf Antrag einer Partei kann auch das gesamte Verfahren schriftlich durchgeführt werden.

(6) Die Parteien sind berechtigt, sich im Verfahren vor der Schiedskommission durch eine bevollmächtigte Person ihres Vertrauens vertreten zu lassen. Der Vertreter darf nicht gleichzeitig Mitglied der Schiedskommission sein.

(7) Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Beratungsprotokoll unterliegt der Vertraulichkeit.

(8) Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein an die von den Parteien angegebenen Anschriften erfolgt sind oder das zuzustellende Schriftstück auf andere Weise nachweislich übermittelt wurde.

(9) Werden sowohl vom betroffenen Sportler als auch vom Vertreter der betroffenen Mannschaft (des Vereins) Überprüfungsanträge gestellt, sind zwei getrennte Verfahren zu führen.

## **9. Beweismittel**

(1) Die Parteien können sich sämtlicher Beweismittel im Sinne der ZPO bedienen. Sie haben diese jedoch im Schriftsatz zu bezeichnen. Urkunden sind mit diesem Schriftsatz vorzulegen, Sachverständigengutachten zu beantragen und Zeugen sind zur Verhandlung stellig zu machen.

(2) Die Kommission kann auch von Amts wegen sämtliche Beweise aufnehmen.

## **10. Beschlussfassung**

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und die/der Vorsitzende anwesend sind. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Die/Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. In Fragen des Verfahrens vor der Schiedskommission entscheidet die/der Vorsitzende allein.

## **11. Anwendbares Recht**

Der World-Anti-Doping-Code (WADC) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung und ist dieser als Anlage ./A angeschlossen. Für das Verfahren vor der Schiedskommission gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung (einschließlich des WADC), die Bestimmungen der §§ 16 und 17 ADBG 2007 in der Fassung BGBl I 1146/2009, sowie in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der § 580 Abs.1 und 2, § 588 Abs.2, § 592 Abs.1 und 2, §§ 594, 597 bis 600, § 601 Abs. 1,2 und 4, §§ 604 bis 605, § 606 Abs.1 bis 5, § 608 Abs.1 und 2 und § 610 der Zivilprozessordnung, RGBl Nr. 113/1895 (ZPO) in der Fassung BGBl I 7/2006 (über das Schiedsverfahren).

## **12. Schiedsspruch**

(1) Der Schiedsspruch ergeht schriftlich und ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(2) Die Ausarbeitung der schriftlichen Ausfertigung obliegt der/dem Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm namhaft gemachten Mitglied.

## **13. Schiedsgerichtskosten**

(1) Für die Kosten des Verfahrens vor der Schiedskommission gilt die Kostentragungsregel des § 17 Abs 4.

(2) Jede Partei hat die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen.

(3) Etwaige Zusatzkosten wie etwa die Kosten der Beischaffung der Analyseergebnisse, müssen von den Parteien im Sinne der Kostentragungsregeln der ZPO (§ 40 ff ZPO) getragen werden.

#### **14. Vergütung**

Den ständigen Kommissionsmitgliedern stehen für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld und der Ersatz der tatsächlich getätigten Reisekosten zu.

#### **15. In-Kraft-treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.